

# Satzung des Förderkreises im Husumer Sportverein seit 1875 e.V.

## § 1 Name:

Der Verein führt den Namen Förderkreis im Husumer Sportverein seit e.V.

Er ist beim Amtsgericht Husum in das Vereinsregister eingetragen.

Er steht in rechtsfähiger Form und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 und den dazu erlassenen Bestimmungen. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Husum.

## § 3 Zweck:

Zwecks des Vereins ist es, sich mit seinen Mitteln für die Förderung aller Sparten des Husumer Sportvereins seit 1875 e.V. einzusetzen. Der Verein verpflichtet sich hierbei, sich an die jeweils gültigen Amateur-Statuten zu halten.

## § 4 Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erwerben kann jede natürliche sowie juristische Person, die den in § 3 genannten Zweck miterstreben will.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Sie endet mit der Austrittserklärung, die mit einmonatiger Frist zu jedem Vierteljahresersten erfolgen kann.

## § 5 Spende:

Die Höhe der Spende bestimmt jedes Mitglied selbst. Die Zahlung soll per Überweisung erfolgen.

## § 6 Organe des Förderkreises:

Die Verwaltungsorgane des Förderkreises bestehen aus

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird jährlich von **dem/der Vorsitzenden** des Vereins selbständig oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Prüfungsberichte der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) die Beschlussfassung über die zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen: Zu Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3 ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss mit einer Fristenangabe schriftlich erfolgen. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die **vom/von der 1. Vorsitzenden** und **dem/der Protokollführer/in** zu unterzeichnen ist. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zweckes bedarf es der Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder.

## § 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) **Dem/der Vorsitzenden**
- b) **Dem/der stellv. Vorsitzenden**
- c) **Dem/der Kassenwart/in.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist **der/die 1. Vorsitzende** und **sein/e Stellvertreter/in**. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl **des/der Vorsitzenden** und **des/der Kassenwartes/in** erfolgt in den geraden Jahren, während die Wahl **des/der Stellvertreters/in** in den ungeraden Jahren erfolgt.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter **der/die 1. Vorsitzende** oder **sein/e Stellvertreter/in** anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die **vom/von der Leiter/in** der Versammlung und **dem/der Protokollführer/in** zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

## **§ 9**

**Der/die Kassenwart/in** führt verantwortlich die Kasse des Förderkreises und hat jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres die Jahresrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist dem Förderkreis in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von ihm zu genehmigen. Das Barvermögen des Förderkreises ist auf einem Girokonto eines anerkannten deutschen Kreditinstituts zu führen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abhebungsbelege sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Einmal im Jahr findet eine durch zwei gewählte Mitglieder des Förderkreises vorzunehmende Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Leistungsempfänger hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder wiederkehrende Zahlungen und Leistungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder Kapitalleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

## **§ 10 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 11 Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind **der/die 1. Vorsitzende** und **der/die Stellvertreter/in** die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Husumer Sportverein seit 1875 e.V. zu.

## **§ 12**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerliches Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Husum, 06. Juni 2023

(Inge Lammers, 1. Vorsitzende)

(Harald Holtz, stellv. Vorsitzender)

(Hauke Präger, Kassenwart)